

## **Satzung**

### **Der „Schützengesellschaft Übersee e.V.“, gegr. 1861**

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Schützengesellschaft Übersee e.V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Übersee.
- (3) Die Schießanlagen der Gesellschaft befinden sich im Untergeschoss der Turnhalle im Kirchweg 7 in 83236 Übersee.
- (4) Postadressat und Zustellungsbevollmächtigter (für amtliche förmliche Zustellungen) der Gesellschaft ist der Schützenmeister I.

#### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Ausübung und Förderung des Schießsports sowie die Brauchtumpflege der Chiemgauer Sportschützentradition.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Vereinigung der Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen,
  - b) Sportschießen zur Leibesertüchtigung,
  - c) Durchführung von Schießsportwettbewerben,
  - d) Veranstaltung von Schießsportabenden,
  - e) Kontaktpflege mit identischen Vereinen,
  - f) Betrieb und Vorhaltung aller dazu erforderlichen Anlagen und Gebäuden,
  - g) Förderung der Jugend im Schießsport,
  - h) Achtung, Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- (3) Diese Zwecke verfolgt die Gesellschaft auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

- (8) Die Gesellschaft ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Gesellschaft hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder (Fördermitglieder und Ehrenmitglieder).
- (2) Erstvereinsmitgliedschaft und Zweitvereinsmitgliedschaft ist zulässig.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Schützengesellschaft kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt, unbescholten ist und den Schießsport nach den gesellschaftlichen Regeln ausüben will.
- (2) Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können gleichfalls Mitglied werden, haben aber mit dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen sowie auch BGB-Gesellschaften werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Auf Verlangen des Vorstands ist von der Antragstellerperson ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (8) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 10) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 11) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§10 Abs. 1) befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft in anderen Institutionen**

Vereinsmitglieder können sich für aufsteigende Meisterschaften und Mannschafts-Disziplinen im Traungau anmelden und für diesen schießen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und von deren Einrichtungen bestimmungsgemäß Gebrauch zu machen; dies gilt nicht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die jeweils geltenden gesetzlichen waffenrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen strikt zu beachten,
  - b) die von der Gesellschaft erlassenen Bestimmungen und Anordnungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen (z.B. Hausordnung, Verhaltensregeln, Schießstands- und Schießordnungen) zu befolgen,
  - c) bei gesellschaftsexternen Veranstaltungen die Bestimmungen, Anordnungen und Regelungen der jeweils gastgebenden Institutionen zu respektieren,
  - d) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
  - e) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
  - f) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
  - g) die ihnen von der Mitgliederversammlung oder von der Vorstandschaft übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft auszuüben,
  - h) den Jahresbeitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten,
  - i) die Gesellschaft und deren Mitglieder nicht zu schädigen,
  - j) auf jederzeitiges Verlangen des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen hat Priorität und obliegt allen Mitgliedern.
- (5) Jedes Mitglied hat bei der Ausübung des Schießsports für seinen persönlichen gesundheitlichen Schutz selbst Sorge zu tragen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;

- b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mittels einfachem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannte Mitgliederanschrift mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn das Mahnschreiben als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschuld nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mit einfachem Brief mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe liegen insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Mitgliedsverpflichtungen nach § 8 Abs. 3 und 4 vor.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist das Ausschließungsverfahren beendet.
- (6) Geleistete Beiträge, Spenden und ähnliche Leistungen werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern Jahresbeiträge.

- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Für das Beitrittsjahr wird unabhängig vom Beitrittszeitpunkt der Jahresbeitrag in voller Höhe erhoben.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Für interne und externe Schießwettbewerbsveranstaltungen und dergleichen werden von den Teilnehmern gesonderte Start-, Veranstaltungs- bzw. Unkostenbeiträge erhoben, die sich nach den jeweiligen Ausschreibungen richten.

## **§ 11 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus
  - dem Schützenmeister I sowie
  - dem Schützenmeister II.

Der Schützenmeister I und der Schützenmeister II vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sowohl der Schützenmeister I wie auch der Schützenmeister II sind einzelvertretungsberechtigt.

- c) der erweiterte Vorstand, in dieser Satzung als Vorstand bezeichnet, bestehend aus dem
  - Schützenmeister I,
  - Schützenmeister II,
  - Kassier,
  - Protokollführer
  - Sportwart,
  - Jugendsprecher,
  - Beisitzer.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Gesellschaft
  - b) Geschäftsführung der Gesellschaft
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - d) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - e) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - f) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
  - g) Erstellung eines Jahresberichts,

- h) Prüfung der Jahresrechnung.
  - i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - j) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - k) Erlass und Änderung von Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen (z.B. Hausordnung, Schießstands- und Schießordnungen),
  - l) Bestimmungen des Schießleiters und des Schießstandaufsichtspersonals,
  - m) Aufstellung von Jahresschießplänen und Festlegung der Schießzeiten,
  - n) Einberufung von Komitees zur Vorbereitung, Einladung und Durchführung von Schießsport-, Wettbewerbs-, Fest- und Jubiläumsveranstaltungen sowie Ausflügen,
  - o) Ernennung sowie Bestellung von Ordnungs- und Aufsichtspersonal zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art der Gesellschaft.
  - p) Bestellung von Aufsichtspersonen zur Überwachung und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen,
  - q) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Schützenmeister I und dem Schützenmeister II, bei deren Verhinderung den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Pressesprecher ist der Schützenmeister I, bei dessen Verhinderung der Schützenmeister II.
- (4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 17 einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (5) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand ohne Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Im Innenverhältnis kann der Vorstand Beschlüsse zum Abschluss von Verträgen und die Vornahme von Auszahlungen über Euro 5000,00 nur nach vorheriger Genehmigung der Mitgliederversammlung fassen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Notwendige Aufwendungen und Aufwandsentschädigungen sind jedoch in objektiv angemessener Höhe erstattungsfähig, sofern deren Anfall und die Höhe durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Eine Erstattung ist nur zulässig, wenn die Originalbelege der Gesellschaft dauerhaft überlassen werden.

### **§ 13 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl und Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (3) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder der Gesellschaft.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (7) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

#### **§14 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Schützenmeister I, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister II, schriftlich, in Eilfällen fernmündlich bzw. per Telefax einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Werktage, in Eilfällen wenigstens einen Tag.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Schützenmeister I, bei dessen Verhinderung der Schützenmeister II.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Schützenmeister I oder der Schützenmeister II, anwesend sind. Der Beschlussfähige Vorstand bestimmt für die Dauer der Vorstandssitzung einen Sitzungsleiter.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schützenmeisters I, bei dessen Verhinderung des Schützenmeisters II.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erteilen.

#### **§ 15 Haftung der Gesellschaft und des Vorstands**

- (1) Die Haftung der Gesellschaft und des Vorstands richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 21, 22, 31, 164, 823 BGB).
- (2) Eine Haftung für eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB) besteht nicht.

#### **§ 16 Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei mit dem Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren zu Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfern. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wird ein Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer in den Vorstand gewählt, scheidet er mit Annahme des Vorstandsamtes als Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer aus. Die Mitgliederversammlung hat alsbald einen Nachfolger zu wählen.
- (2) Die Prüfungstermine sind mit dem Vorstand abzustimmen. Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten oder bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen können unangemeldete sofortige Prüfungen durchgeführt werden.
- (3) Die beiden Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsprüfung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Der Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen.

## **§ 17 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert,
  - b) jedoch mindestens einmal im Jahr und zwar möglichst im letzten Quartal.
- (2) Sie wird vom Schützenmeister I, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister II unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Vor Beginn der Mitgliederversammlung haben sich alle erschienen Mitglieder mit Vor- und Zunamen in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Zum Zwecke der Erzielung korrekter Abstimmungsergebnisse haben sich die Mitglieder während des offiziellen Teils der Mitgliederversammlung beim Verlassen des Sitzungsraumes in der Anwesenheitsliste unter Angabe des genauen Zeitpunktes auszutragen und bei ihrer Rückkehr unter Angabe der Rückkunftszeit wieder einzutragen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) Bestellung der Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft,
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Schützenmeister I, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister II oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung durch einfache Mehrheit den Versammlungsleiter.
- (4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Der Sitzungsleiter kann bei Bedarf die Redezeit der Mitglieder begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und dem

Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, zeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

- (7) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Abstimmungen zur Änderung der Gesellschaftssatzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine Solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann Nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Tagesordnungsergänzungsanträge, die Satzungsänderungen und Wahlen betreffen, sind während der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

### **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden,
  - wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend.

## § 21 Schießbetrieb

- (1) Jedes Mitglied der Gesellschaft sind eigenverantwortlich verpflichtet, die für die sichere Verwahrung und für einen gefahrlosen Transport der Waffen erlassenen jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen strikt zu beachten.
- (2) Alle Mitglieder der Gesellschaft, gesellschaftsexterne Schützen sowie Gäste sind verpflichtet, die von der Gesellschaft erlassenen Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen und die Schießstände, die Schieß- und Schießstandsordnungen sowie die Rundenwettbedingungen von übergeordneten Schießsportvereinigungen zu beachten.
- (3) Beim Betreten des Schießstandes hat sich jeder Schütze unaufgefordert beim Schießleiter bzw. beim diensthabenden Schießaufsichtspersonal zu melden.
- (4) Unbefugten ist der Zutritt zum Schießstand untersagt.
- (5) Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn der verantwortliche Schießleiter den Schießbetrieb freigegeben hat. Der Schießleiter hat während der gesamten Dauer des Schießbetriebes ständig anwesend zu sein und den Schießbetrieb zu überwachen. Der Schießleiter kann geeignete Mitglieder als weitere Schießstandsaufsichtspersonen zu Regelung und Überwachung des Schießbetriebes beiziehen. Der Schießleiter und die Schießstandsaufsichtspersonen sind weisungsbefugt. Ihren Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten. Der Schießleiter und die Schießstandsaufsichtspersonen können bei Verstößen gegen ihre Anordnungen und Weisungen sofort vollziehbare Platzverweise aussprechen.
- (6) Jeder Schütze ist für seine Eigensicherung und für die Sicherheit der übrigen Schießstandbenutzer verantwortlich. Dies hat er durch geeignete Sicherungsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

## § 22 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Pflichtverstöße nach § 8 Abs. 3 können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Disziplinarmaßnahmen werden vom Schützenmeister I, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister II verhängt.
- (2) Je nach Schwere der Verfehlungen können folgende Sanktionen verhängt werden:
  - a) Abmahnung,
  - b) schriftliche Rüge,
  - c) sofort vollziehbarer Platzverweis,
  - d) zeitlich begrenzter Ausschluss an der Teilnahme der Gesellschaftsaktivitäten,
  - e) zeitlich begrenztes absolutes Schießverbot.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Sanktionen nach Abs. 2 Buchst. a) mit e) gilt für den Ausschluss aus der Gesellschaft § 9 Abs. 4 und 5.
- (4) Die erlassenen Sanktionen werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- (5) Gegen die Sanktionen nach § 22 Abs. 2 Buchst. a) mit e) steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vorstandes zu. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Disziplinarverfügung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Anrufung des Vorstands rechtzeitig erfolgt, entscheidet binnen eines Monats der Vorstand entsprechend § 12. Geschieht dies nicht, so gilt der Sanktionsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Anrufung des Vorstands keinen Gebrauch, oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich der angeordneten Sanktionsmaßnahme. Mit der Entscheidung des Vorstands über die Anrufung ist das Anrufungsverfahren beendet.

### **§ 23 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht wird von Vorstand entsprechend § 12 Abs. 2 ausgeübt.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Gesellschaftsmitglieder sind berechtigt, zur Einhaltung, Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ordnung sofort vollziehbare Anordnungen und Weisungen zu erlassen sowie sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.
- (3) Jedes Mitglied hat den in Ausübung des Hausrechts ergangenen Anordnungen, Weisungen und Platzverweisen vollumfänglich und sofort Folge zu leisten.
- (4) Im Weigerungsfall wird bei strafrechtlich relevanten Handlungen, wenn Gefahr in Verzug ist, unverzüglich die Polizei hinzugezogen.
- (5) Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 24 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der hierfür festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Schützenmeister I und der Schützenmeister II gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle der Auflösung oder des Verlusts der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen der Gemeinde Übersee zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiete des Sportsektors zu verwenden hat.

## §25 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
  - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
  - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
  - E-Mail-Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Staatsangehörigkeit
  - Lizenz(en),
  - Ehrungen,
  - Funktion(en) im Verein,
  - Wettkampfergebnisse,
  - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
  - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
  - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
  - 3) Im Zusammenhang mit seinem Schießbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und Teilnehmer an sonstigen Schießsportveranstaltungen in einer oder mehreren regionalen Zeitungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen oder sonstigen Klassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Schützengau Traunstein,, Traungau, den Schützenbezirk Oberbayern und den BSSB (Bayerischen Sportschützenbund) und DSB (Deutscher Sportschützenbund) der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5) In verschiedenen Regionalzeitungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, sportliche Erfolge, Spenden und Geburtstage seiner Mitglieder und Gönner. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte

Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 10) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 27 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

**§ 28 Änderung der Satzung**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.09.2018 geändert.
- (2) Eingefügt wurde § 25 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte.
- (3) Aus § 25 wurde § 26, aus Paragraph 26 wurde § 27 und aus § 27 wurde Paragraph 28
- (4) Die Mitgliederversammlung hat in der Jahreshauptversammlung die Änderung der Satzung beschlossen.
- (5) Diese Satzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.
- (6) Die Satzung in der Fassung vom 17.09.2010 tritt mit dem Wirksamwerden der heute beschlossenen neuen Satzung und der Eintragung im Vereinsregister außer Kraft.

Übersee, den 21.09.2018

Nachstehend folgen die Unterschriften von sieben Mitgliedern der „Schützengesellschaft Übersee e.V.“:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---